

Stand 25.04.2016

Die in diesen Grundsätzen verwendete männliche Form der Sprache beinhaltet in jedem Falle auch die weibliche.

1. Präambel

Die Sektion Berlin fördert entsprechend ihrer Satzung die bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung ihrer Mitglieder. Ausbildungsziel ist das selbständige Planen und Durchführen von Wander-, Berg- und Klettertouren. Im Vordergrund stehen die Schulung von Eigenverantwortlichkeit, Risikobewusstsein und Sicherheit.

Die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen erfolgt durch die Übungsleiter und deren Helfer nach den Grundsätzen ehrenamtlicher Tätigkeit, entsprechend ist eine erwerbswirtschaftliche Betätigung im Rahmen von Sektionsveranstaltungen nicht zulässig. Die Ausbildungsveranstaltungen der Sektion Berlin sollen weitest möglich den im Leitbild des DAV definierten Zielen folgen. Die Übungsleiter sind dem aktuellen Stand der Sicherungstechnik ebenso verpflichtet wie dem Gedanken des Naturschutzes.

2. Ausschuss für Ausbildung

Nach der Satzung gehören dem Ausschuss für Ausbildung der zuständige stellvertretende Vorsitzende, die Fachreferenten für Ausbildung, der Leiter der Geschäftsstelle, die Übungsleiter der Sektion und die Ausbildungshelfer an. Als Übungsleiter gelten alle DAV Fachübungsleiter, Trainer und Kletterbetreuer, sowie Wander- und Familiengruppenleiter. Die Übungsleiter werden, sofern sie ihre Qualifikation erreicht haben, vom Vorstand gewählt und abgewählt. Den Vorsitz im Ausschuss für Ausbildung hat einer der beiden Ausbildungsreferenten. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses für Ausbildung.

3. Zugang zu Übungsleiterausbildungen des Deutschen Alpenvereins Sektion Berlin

Zugang zu Übungsleiterausbildung des DAV erhalten Mitglieder mit bergsportlicher und didaktischer Eignung. Eine vorherige Bewährung als Ausbildungshelfer wird grundsätzlich vorausgesetzt. Zur Anmeldung muss der Sektion Berlin ein aktueller Nachweis über eine 1. Hilfe-Ausbildung und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Der Bewerber unterzeichnet vor dem Beginn der Ausbildung eine Verpflichtungserklärung zur ehrenamtlichen Mitarbeit mit einer jährlichen Mindeststundenzahl von 24 Std. Anzurechnen sind bei Kurzkursen und Ausbildungsveranstaltungen in den Gruppen die tatsächlichen Ausbildungsstunden, bei Tageskursen 8 St. pro Tag (ohne An-/Abfahrtstage) und für Alpine Infoveranstaltungen pauschal 8 Std. Die Empfehlung zur Ausbildung erfolgt durch den zuständigen Fachreferenten. Über die Zulassung entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied.

4. Ausbildungsprogramm

a. Die Konzeption des Ausbildungsprogramms erfolgt entsprechend dem Bedarf der Sektion und den Angeboten der Ausbilder. Die Entscheidung erfolgt im geschäftsführenden Vorstand auf Empfehlung der beiden gewählten Ausbildungsreferenten abgestimmt mit dem Ausschuss für Ausbildung.

b. Die Anmeldung einer Ausbildungsveranstaltung muss auf dem hierfür vorgesehenen online-Anmeldungsformular fristgerecht geschehen. Die Anmeldung muss eine detaillierte Darstellung der geplanten Ausbildungsinhalte entsprechende den gültigen Leitfaden für Ausschreibungen von Touren u. Ausbildungskursen in der Sektion Berlin enthalten. Für die Kalkulation der Kursgebühr muss der genaue Kurstermin, Kursort sowie evtl. anfallende Zusatzkosten vorab bekannt gegeben werden.

c. Die Veranstaltungen des Ausbildungsprogramms werden vor der Veröffentlichung vom zuständigen Ausbildungsreferent und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Bereich Ausbildung) geprüft und als Sektionsveranstaltung in den Bereichen

- **Ausbildungskurse und Führungstouren**
- **Sektionsoffene Gemeinschaftsfahrten**
- besondere Veranstaltungen, deren Durchführung vom Vorstand beschlossen wurde und die den Einsatz eines Übungsleiters erfordern (Sektionsfahrten, Hüttenjubiläen, Exkursionen zum Naturschutz etc.)

freigegeben. Bestandteil dieser Prüfung ist auch die Festlegung, ob eine Veranstaltung nur für Sektionsmitglieder, für Mitglieder anderer Sektionen oder auch für Nichtmitglieder des DAV zugänglich ist.

Zusätzliche Veranstaltungen können bei erkennbarem Bedarf durch Übungsleiter oder Ausbildungsreferent vorgeschlagen werden.

Ein Vorschlag muss so rechtzeitig erfolgen, dass die geplante Veranstaltung veröffentlicht werden kann und ein ausreichender Buchungszeitraum besteht. Auch diese Veranstaltungen bedürfen einer Freigabe als Sektionsveranstaltung durch den zuständigen Ausbildungsreferenten und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Bereich Ausbildung).

d. Die Ablehnung einer Veranstaltung kann erfolgen, wenn

- das Anmeldeformular nicht fristgerecht eingereicht wurde,
- das Anmeldeformular nicht alle notwendigen Angaben enthält,
- zu viele Veranstaltungen gleichen Inhaltes angemeldet wurden,

- eine Veranstaltung keiner berg- oder sektionssportlichen Aktivität zuzuordnen ist,
- ein Widerspruch zu den Bedingungen gem. Ziffer 6. d eintritt,
- schon im Vorfeld begründete Zweifel an der Qualität der Durchführung bestehen.

e. Die Vorbereitung einer Ausbildungsveranstaltung erfolgt durch den Übungsleiter (Konzeption, Anmeldung zum Ausbildungsprogramm, Bereitstellung einer Materialliste, Vorbesprechung mit den Teilnehmern).

f. Die Anmeldung der Teilnehmer, der Zahlungsverkehr, die Teilnahmebestätigung und die Führung der Teilnehmerliste erfolgt durch die Kursverwaltung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle informiert den Übungsleiter über das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, bzw. über den Ausfall einer Veranstaltung, wenn bis zum Ende der Anmeldefrist die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Geschäftsstelle übersendet dem Übungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die endgültige Teilnehmerliste.

g. Die Durchführung der Veranstaltung obliegt dem Übungsleiter. Über wichtige Ereignisse während der Veranstaltung (Änderungen an der Teilnehmerliste, Änderung des Standortes, Ausschluss eines Teilnehmers, vorzeitiger Abbruch) informiert der Übungsleiter die Geschäftsstelle nach Möglichkeit sofort. Das Unfall- und Krisenmanagement erfolgt nach den hierfür geltenden Empfehlungen des DAV und gemeinsam mit der Geschäftsstelle.

5. Übungsleitertätigkeit und Rückmeldung

- a. Übungsleiter sind grundsätzlich in den Bereichen tätig, für die sie eine Qualifikation erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Ausbildungsreferent
- b. Über die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt eine Rückmeldung durch den Übungsleiter zum Jahresende

6. Übungsleiterförderung

a. Übungsleiter und deren Helfer erhalten – im Sinne einer Ausbildungsförderung – eine pauschale Aufwandsentschädigung, wenn sie für die Sektion Berlin Ausbildungsveranstaltungen durchführen. Dies gilt grundsätzlich nur für Veranstaltungen, die gem. 4.c. vom Vorstand als Sektionsveranstaltungen anerkannt wurden.

b. Die Aufwandsentschädigung sowie eine zusätzliche Fahrkostenpauschale sollen sicherstellen, dass die den Übungsleitern und Helfern durch die jeweilige Veranstaltung unmittelbar entstehenden Kosten (wie Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Abnutzung für persönliche Ausrüstung) gedeckt werden. Die Aufwandsentschädigung der Übungsleiter darf die Grundsätze ehrenamtlicher Tätigkeit nicht verletzen. Die Höhe der Pauschalen wird vom Vorstand der Sektion Berlin nach einer Beratung im Ausschuss für Ausbildung beschlossen und als "Aufwandsentschädigungen zum Ausbildungs- und Fahrtenprogramm der Sektion Berlin" schriftlich niedergelegt.

c. Aufwandsentschädigung als Übungsleiter erhalten Trainer und Fachübungsleiter des DAV, des DSV oder eines anderen Fachverbandes im DOSB, mit gültiger Jahresmarke und im Besitz einer gültigen, beim Landessportbund Berlin registrierten DOSB-Übungsleiterlizenz, sowie Kletterbetreuer, Familiengruppen- und Wanderleiter des DAV, und Jugendleiter der JDAV, wenn sie als verantwortliche Kursleiter im Rahmen des Ausbildungs- und Fahrtenprogramms der Sektion tätig sind. Aufwandsentschädigung als Helfer erhalten Ausbildungshelfer sowie Trainer, Fachübungsleiter und Jugendleiter ohne gültige Jahresmarke oder ohne gültige DOSB-Lizenz.

d. Die mit Übungsleiterförderung unterstützte Tätigkeit darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

- den aktuell gültigen steuerrechtlichen Freibetrag für den Bezug von Übungsleiterpauschalen,
- einen Zeitumfang, der ein anmeldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet,
- eine Höhe der Förderung oder einen Zeitumfang, der das Eintreten der Berufsgenossenschaften oder anderer Versicherungsträger gefährdet.

e. Die Kalkulation einer Ausbildungsveranstaltung und die Festsetzung von Aufwandsentschädigung und Teilnahmepreis erfolgt durch die Geschäftsstelle auf Grundlage der "Aufwandsentschädigungen zum Ausbildungs- und Fahrtenprogramm der Sektion Berlin" nach Dauer und Mindestteilnehmerzahlen.

f. Für Fahrten außerhalb Berlins erhält der Übungsleiter vor der Veröffentlichung eine schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsstelle mit den festgesetzten Aufwandspauschalen.

g. Die Abrechnung des Übungsleiters muss spätestens vier Wochen nach Ende der Ausbildungsveranstaltung in der Geschäftsstelle vorliegen. Sie muss den Festsetzungen (siehe aktuelle Aufwandsentschädigungen) entsprechen. Dem Abrechnungsförmular sind eine unterschriebene Teilnehmerliste und ein Kurzbericht über den Verlauf der Veranstaltung beizufügen. Die Übungsleiter und deren Helfer erklären durch ihre Unterschrift auf dem Abrechnungsförmular, die erhaltenen Aufwandspauschalen selbständig auf die Notwendigkeit der Versteuerung zu prüfen und ggf. dem Finanzamt zu melden. Originalbelege sind vom Förderungsnehmer aus steuerrechtlichen Gründen mindestens für die Dauer von fünf Zeitjahren nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren.

7. Fortbildung und Lizenzerhalt

Bei regelmäßiger ehrenamtlicher Mitarbeit für die Sektion besteht Anspruch auf eine Fortbildung für den Lizenzerhalt nach den Regelungen des DAV. Die Kontrolle der für die Fortbildungen geltenden Fristen obliegt dem Übungsleiter. Eine Anmeldung zur Fortbildung erfolgt nur nach Zustimmung des zuständigen Ausbildungsreferenten, der die Kosten der Fortbildungen in seinem

Etatantrag einplant. Übernimmt der DAV nicht alle Kosten einer Fortbildung, erhält der Übungsleiter nach dem Eingang der Teilnahmebestätigung des DAV einen Fahrtkostenzuschuss, dessen Höhe vom Vorstand beschlossen wird.

Übungsleitern, die mindestens 48 Std. im Vorjahreszeitraum tätig waren, wird auf Antrag alle zwei Jahre eine freiwillige Fortbildung gewährt. Übungsleitern, die mindestens 96 Std. im Vorjahr tätig waren, wird zusätzlich der Eigenanteil erstattet.

8. Beendigung der Übungsleitertätigkeit

Der Status als Übungsleiter endet durch eine entsprechende Erklärung des Übungsleiters, durch Versäumen der Fortbildungspflicht nach den aktuellen Regelungen des DAV (derzeit alle drei Jahre) oder durch Ausschluss.

9. Ausschluss von Übungsleitern

Der Ausschluss von Übungsleitern ist auf Vorschlag des Ausbildungsreferenten durch den Vorstand zulässig, wenn

- a. über mehr als zwei Jahre hinweg ohne ausreichenden Grund keine Übungsleitertätigkeit in der vereinbarten jährlichen Mindeststundenzahl ausgeübt wurde oder keine Rückmeldung erfolgt ist,
- b. ein Übungsleiter erheblich oder mehrfach gegen die in diesen Grundsätzen festgelegten Richtlinien verstoßen hat,
- c. ein Übungsleiter im Rahmen seiner Tätigkeit erheblich gegen die Satzung der Sektion Berlin, das Grundsatzprogramm des DAV oder gegen die vom DAV anerkannten Regeln der Sicherheit verstoßen hat.
- d. Zweifel an der Eignung des Übungsleiters bestehen.

10. Tätigkeit von Übungsleitern außerhalb der Sektion Berlin

Ein Übungsleiter kann mit Kenntnis des Ausbildungsreferenten für andere Sektionen des DAV und für andere Träger und Vereine tätig werden, sofern er seinen Verpflichtungen gegenüber der Sektion nachkommt und die in diesen Grundsätzen festgelegten Richtlinien nicht verletzt werden. Insbesondere gilt dies für den Freibetrag gem. 6.d. und für die Bestimmung gem. 9.c.

11. Tätigkeit von Übungsleitern anderer Sektionen

Mit Zustimmung des Ausbildungsreferenten und bei entsprechendem Versicherungsschutz können Übungsleiter anderer Sektionen für die Sektion Berlin tätig werden, insbesondere dann, wenn für eine geplante Veranstaltung die Sektion Berlin keinen entsprechend qualifizierten Übungsleiter stellen kann oder wenn durch den kurzfristigen Ausfall eines Übungsleiters die Durchführung einer Veranstaltung gefährdet ist. Anspruch auf Förderung besteht nur dann, wenn die Veranstaltung gem. 4.d. als Sektionsveranstaltung freigegeben wurde. Förderung als Übungsleiter wird gewährt, wenn die DOSB-Lizenz des jeweiligen Übungsleiters beim Landessportbund Berlin registriert ist. In allen anderen Fällen wird eine Förderung als Ausbildungshelfer gewährt.

12. Übernahme von Übungsleitern aus anderen Sektionen

Die Übernahme von Übungsleitern und Anwärtern aus Anlass eines Sektionswechsels erfolgt in Anlehnung an Punkt 3.

Beschlossen vom Vorstand der Sektion Berlin am 01.07.2009, letzte Änderungen beschlossen am 25.05.2016